

## **Förderverein für die Erich-Kästner-Schule Hollage „Die Kleinen Strolche“ e.V.:**

### **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen: Förderverein für die Erich-Kästner-Schule Hollage „ Die Kleinen Strolche“ e.V.

Der Sitz des Vereins ist 49134 Wallenhorst, Ortsteil Hollage, Hollager Str. 125, 49134 Wallenhorst

### **§ 2 Zweck des Vereins**

Zweck des Vereins ist:

die Förderung und Unterstützung der Schule bei der Erfüllung ihrer pädagogischen und kulturellen Aufgaben;

die Förderung der Zusammenarbeit von Lehrern, Eltern, Freunden, Schülern, ehemaligen Schülern und Mitarbeitern an der Schule;

die Bekanntmachung der Vereinsarbeit in der Öffentlichkeit;

### **§ 3 Selbstlosigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig. Er ist nicht auf den Erwerb gerichtet und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person, durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr (1. August bis 31. Juli)

### **§ 5 Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jeder werden, der bereit ist, die Zwecke des Vereins zu unterstützen. Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt auf Antrag, über den der Vorstand entscheidet.

### **§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft**

durch schriftliche Austrittserklärung mit dreimonatiger Frist zum 31. Juli des Jahres;

wenn ein Mitglied mit der Beitragszahlung mehr als ein Jahr im Rückstand ist;

durch Tod;

Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

### **§ 7 Beiträge**

Die Mitglieder haben Jahresbeiträge zu entrichten, deren Höhe von Ihnen selbst zu bestimmen ist. Der Mindestbeitrag und die Fälligkeit werden in der Beitrittsordnung festgelegt

## **§ 8 Organe**

Organe des Vereins sind:

Vorstand

Die Mitgliederversammlung

## **§ 9 Kassen-, bzw. Buchprüfer**

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Kassen- bzw. Buchprüfer, welche die Kasse und die Rechnungsführung zu prüfen haben. Die Kassen- bzw. Buchprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

## **§ 10 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus:

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem Stellvertreter
3. dem Kassierer

Die Wahl der Vorstandmitglieder erfolgt durch die Mitgliederversammlung für 2 Jahre. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds wählt eine außerordentlich einberufene Mitgliederversammlung für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger. Bis zur Neuwahl des Vorstands führen die bisherigen Vorstandsmitglieder die Geschäfte des Vorstandes weiter.

Das Amt der Vorstandsmitglieder ist ein Ehrenamt.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, und zwar im 1. Quartal des Schuljahres.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen innerhalb von 4 Wochen:

1. aufgrund eines Vorstandsbeschlusses,
2. wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dieses schriftlich beantragen.

Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand unter Angabe von Ort und Zeit der Versammlung und der Tagesordnung spätestens 8 Tage vorher einberufen.

Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall ein Vorstandmitglied leitet die Mitgliederversammlung.

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands,
2. Entlastung des Vorstands,
3. Festlegung der Beitragsordnung,
4. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Kassenprüfer,
5. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Dreiviertel Stimmenmehrheit der Mitglieder ist jedoch erforderlich bei:

1. Satzungsänderungen,
2. Bei Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Kann diese qualifizierte Stimmenmehrheit in der einberufenen Mitgliederversammlung nicht erreicht werden, hat der Vorstand binnen 3 Wochen eine erneute Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen, in der dann Beschlüsse zur Satzungsänderung und Vereinsauflösung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden können. Auf diese Folge ist in der entsprechenden Einladung besonders hinzuweisen.

Die Mitgliederversammlung bestimmt die Art der Abstimmung.

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von einem Vorstandsmitglied anzufertigen und zu unterzeichnen ist.

#### **§ 12 Anfall des Vereinsvermögens**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Wallenhorst, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Förderung der Erich-Kästner-Schule Hollage zu verwenden hat.

#### **§ 13 Bekanntmachung**

Bekanntmachungen des Vereins und Einladungen zu Versammlungen erfolgen schriftlich.

Die Satzung in der vorliegenden Form ist am 30. Juni 2003 beschlossen worden und tritt mit diesem Tag in Kraft.